

# **„Garagen- und Stellplatzverordnung, sowie örtliche Bauvorschriften der Gemeinde St. Anton am Arlberg“**

**Auf Grund des §§ 8 und 19 lit.d der Tiroler Bauordnung 2001 –TBO 2001, LGBl.Nr. 94,  
idF LGBl.Nr. 89/2003, wird wie folgt verordnet:**

## **§ 1 Abstellmöglichkeiten**

(1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten getroffen werden, richtet sich diese nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage.

## **§ 2 Anzahl der Abstellmöglichkeiten für bauliche Anlagen**

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse von St. Anton wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

### **Arten der baulichen Anlagen**

### **Anzahl der Stellplätze**

- |  |   |
|--|---|
| 1. <u>Wohnbauten</u>                                     |   |
| 1.1 je Wohnung unter 60m <sup>2</sup> Nett Nutzfläche    | 1 Stellplatz  |
| 1.2 je Wohnung zwischen 60 und 120m <sup>2</sup>         | 2 Stellplätze   |
| 1.3 je Wohnung mit über 120m <sup>2</sup>                | 3 Stellplätze   |
| 1.4 je Einfamilienwohnhaus                               | 3 Stellplätze   |
| 1.5 Privatzimmervermietung:<br>je angefangene 2,5 Betten | 1 zusätzlicher Stellplatz   |
| 1.6 Wohnanlagen (vgl. §2 (5)TBO 2001)                    | Erhöhung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze um 20% (Besucherparkplätze); wobei bei Dezimalzahlen jeweils auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist. |
| 1.7 Apartments- bzw Ferienwohnungen                      |   |
| je Apartment unter 60 m <sup>2</sup>                     | 1 Stellplatz  |
| je Apartment zwischen 60 und 120m <sup>2</sup>           | 2 Stellplätze   |
| je Apartment über 120m <sup>2</sup>                      | 3 Stellplätze   |
| 1.8 Personalwohnhäuser                                   |   |
| je angefangene 2 Personalbetten                          | 1 Stellplatz  |

- |   |   |                              |
|---|---|------------------------------|
| 2. <u>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</u> |   |                              |
| 2.1   | Hotels, Pensionen ohne<br>Restaurant, je angefangene 2,5 Betten   | 1 Stellplatz                 |
| 2.2   | Hotels, Pensionen mit<br>Restaurant, je angefangene 2,5 Betten<br>zusätzlich je angefangene<br>8 Sitzplätze im Restaurant         | 1 Stellplatz<br>1 Stellplatz |
| 2.3   | Restaurationen, Tanzlokale,<br>Ausflugsgaststätten, Rast-<br>Stätten, je angefangene<br>10m <sup>2</sup> Nutzfläche der Gasträume | 1 Stellplatz                 |
| 2.4   | Personalbetten<br>je angefangene 2 Personalbetten   | 1 Stellplatz                 |
| 3. <u>Verkaufsstätten:</u>                      |   |                              |
| 3.2   | Läden- und Geschäftshäuser je angefangene<br>30m <sup>2</sup> Nutzfläche der Büro- bzw. Verkaufsräume                             | 1 Stellplatz                 |
| 3.3   | Supermärkte je angefangene<br>20m <sup>2</sup> Nutzfläche Verkaufsräume   | 1 Stellplatz                 |

Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl der Abstellmöglichkeiten ergibt.

Von den Festlegung Pkt. 2.3 und 3 ausgenommen sind Objekte, welche keine öffentliche Zufahrt außerhalb des geschlossenen Ortsgebietes haben (z.B. Jausenstationen, Bergrestaurant's, etc.) bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrechtes (z.B. Fußgängerzone) unterliegen. Für solche Nutzungen hat die Baubehörde entsprechend §1 Absatz 2 dieser Verordnung im Zuge des Bauverfahrens die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten festzulegen.

### § 3

#### Abstellmöglichkeiten in Form von unterirdischen Garagen

In den im Anhang gekennzeichneten Teilen des Baulandes und im Ortsteil St. Christoph dürfen die nach Absatz 1 erforderlichen Abstellmöglichkeiten nur in Form von unterirdischen Garagen errichtet werden. Davon ausgenommen sind max. 5 Abstellmöglichkeiten auf dem Baugrundstück, welche auch als oberirdische Stellplätze errichtet werden können.

### § 4

#### Bepflanzung und max. Anzahl von oberirdischen Abstellplätzen

Für Parkplätze mit mehr als 10 Abstellplätzen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung in das Orts- und Straßenbild gewährleistet.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.